

7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
 8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
 - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und
 - Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) oder ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 23. Januar 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

St.Anz. 8/1995 S. 620

213

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ vom 30. Januar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde verordnet:

§ 1

(1) Die artenreichen Wiesen des Kallenbachtals und angrenzende Laubwälder südlich der Ortschaften Arborn und Nenderoth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Schutz“, „Oberster Martinsberg“, „Unterster Martinsberg“, „Unterm Dorf“, „Konradsdriesch“, „Mühlenrain“, „Katzenstüb“, „Der Münchborn“, „Der Weibelsborn“, „Der Kallenbach“, „Am Erlensstock“ und „An der Nenderöther Grenze“ in der Gemarkung Arborn sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Sauerbornsseite“, „Köhlerwald“, „Grundwegseite“, „Die Kraut“, „Das Krautfeld“, „Im Langenstück“, „Der Kallenbach“, „Vor dem Wald“, „Bruchheck“, „Der Mühlgraben“, „Eichwies“, „Die Wiesercher“, „Die Pfarrwiese“, „Die Neuwies“, „Die hintersten Wiesen“, „Hüttenwieschen“, „Unter den Gärterchen“ und „Erleswies“ in der Gemarkung Nenderoth der Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 70,63 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzonen sind durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnah erhaltene Aue des Kallenbaches mit den angrenzenden artenreichen Wäldern, zahlreichen Feldgehölzen, Quell- und Hochstaudenfluren und zum Teil feuchten Wiesen als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Insekten, Amphibien- und Vogelarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Wiesen der Schutzzone I vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Dünger in fester oder flüssiger Form auszubringen;
16. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
17. Grünland nach dem 20. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
20. Jagdkanzeln zu errichten.

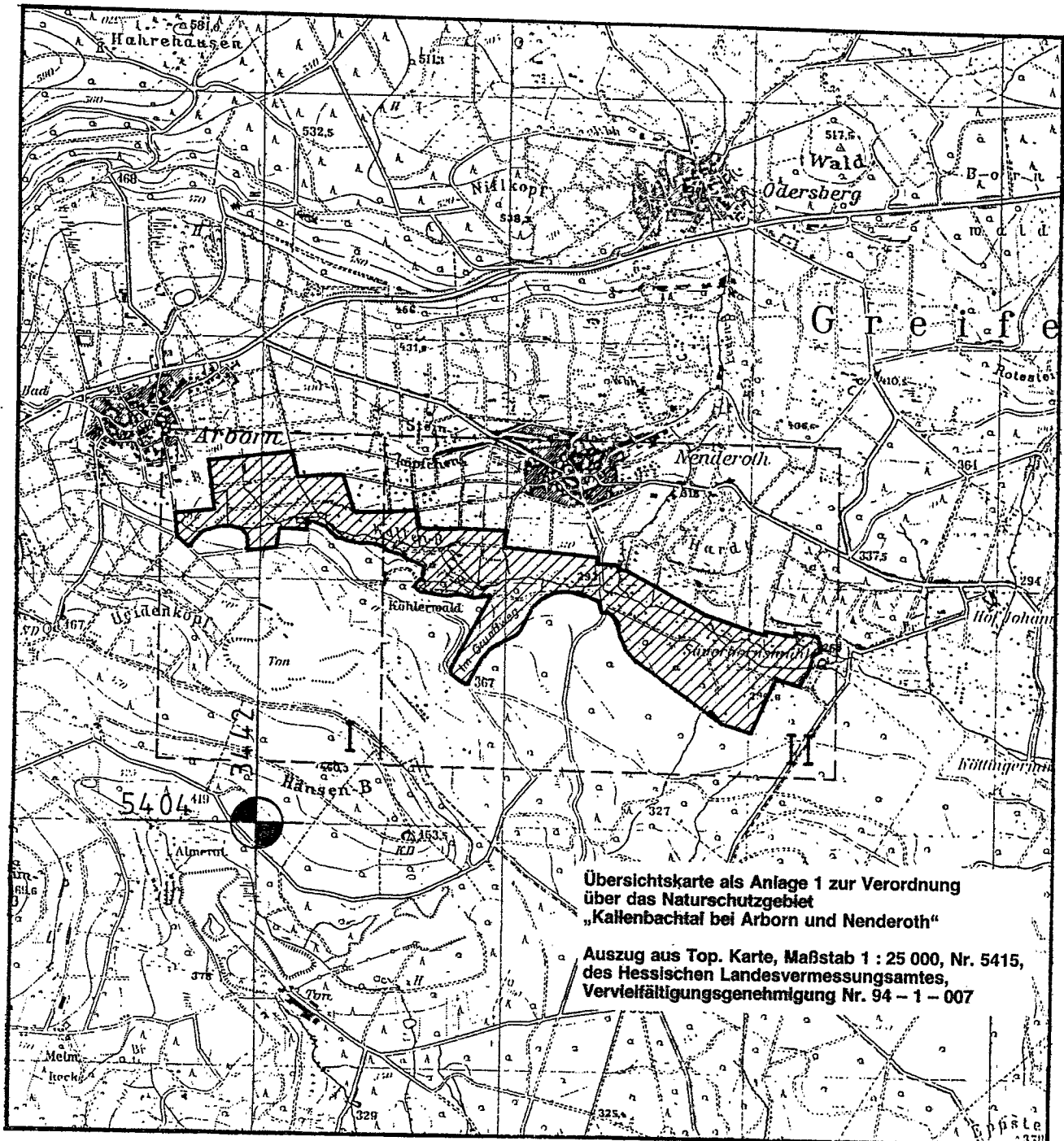
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen und eine Nachbeweidung mit Rindern, jedoch unter Be-

achtung der in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;

2. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form und in der bisherigen Art — einschließlich einer Beweidung mit Rindern ohne nachhaltige Schädigung der Pflanzendecke —, jedoch unter Beachtung der in § 3 Nr. 12, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
3. die Anlage und der Betrieb von Tränkestellen für Rinder an Fließgewässern mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die Verjüngung der Laubwaldbestände im Rahmen langer Zeiträume natürlicher Waldenernung, unter Förderung eines hohen Bestandesalters und Belassen eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter;





**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

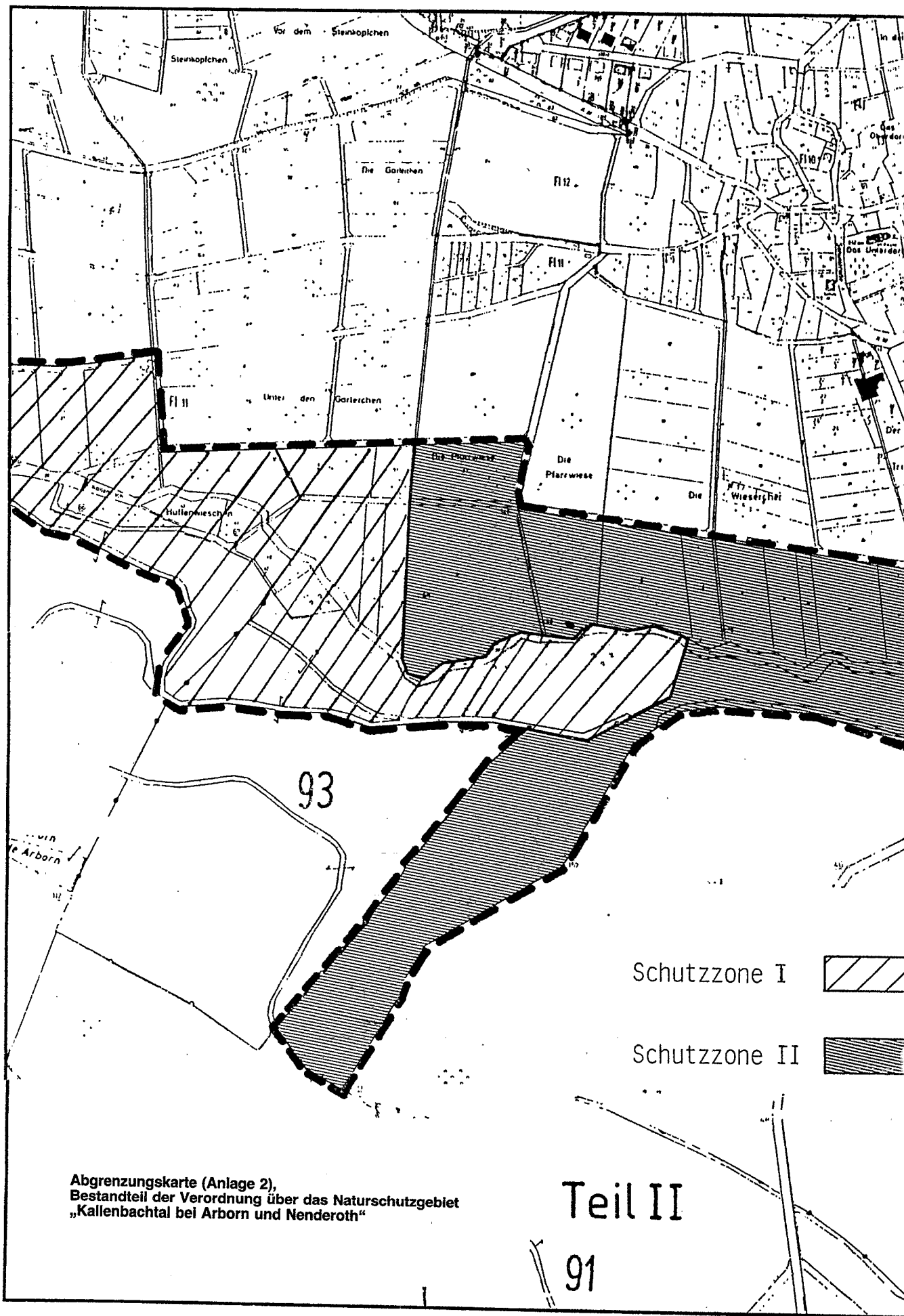
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Greifenstein
Gemarkung: Nenderoth und Arborn
Flur: 38, 6, 7, 8, 9, 11

Gießen, 30. Januar 1995
 Regierungspräsidium Gießen
 — obere Naturschutzbehörde —
 gez. Bäumer



Teil I



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“

Teil II

91

- c) die kurzfristige und vollständige Entnahme der in Laubwaldbeständen vorhandenen Nadelbäume;
jedoch unter Beachtung der in § 3 Nr. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
 6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März, jedoch unter Beachtung der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10. des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft und Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen der Schutzzone I vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Dünger in fester oder flüssiger Form ausbringt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Grünland nach dem 20. April eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Jagdkanzeln errichtet.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ vom 16. September 1992 (StAnz. S. 2685) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 30. Januar 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1995 S. 623

214

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI“, „Brunnen VII“ und „Brunnen VIII“ der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 23. Januar 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI“, „Brunnen VII“ und „Brunnen VIII“ zugunsten der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vertreten durch die Energieversorgung Limburg GmbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),

Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 8) im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 5 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zonen I rote Umrandung,

Zone III A gelbe Umrandung,

Zone III B gelbe Umrandung.

- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Energieversorgung Limburg GmbH,
St.-Foy-Straße 36,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Brunnen VI

Der Fassungsbereich umfaßt die Flurstücke 90, 91 und 92 teilweise, und zwar nördlich des Dammfußes in einer Tiefe von 30 m in Flur 7.

Eine Engere Schutzzone entfällt laut Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 6. Juli 1971.

904

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ vom 16. September 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die artenreichen Wiesen des Kallenbachtals und angrenzende Laubwälder südlich der Ortschaften Arborn und Nenderoth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Schutz“, „Oberster Martinsberg“, „Unterster Martinsberg“, „Unterm Dorf“, „Konradsdriesch“, „Mühlenrain“, „Katzenstüb“, „Der Münchborn“, „Der Weibelsborn“, „Der Kallenbach“, „Am Erlensstock“ und „An der Nenderöther Grenze“ in der Gemarkung Arborn sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Sauerbornsseite“, „Köhlerwald“, „Grundwegseite“, „Die Kaut“, „Das Kaut-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5415, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborm und Nenderoth“, Landkreis Lahn-Dill
 ----- Grenze des Schutzgebietes

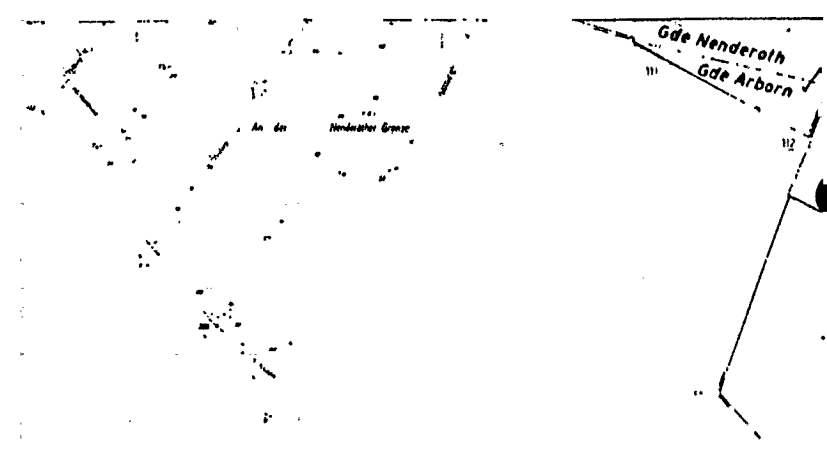


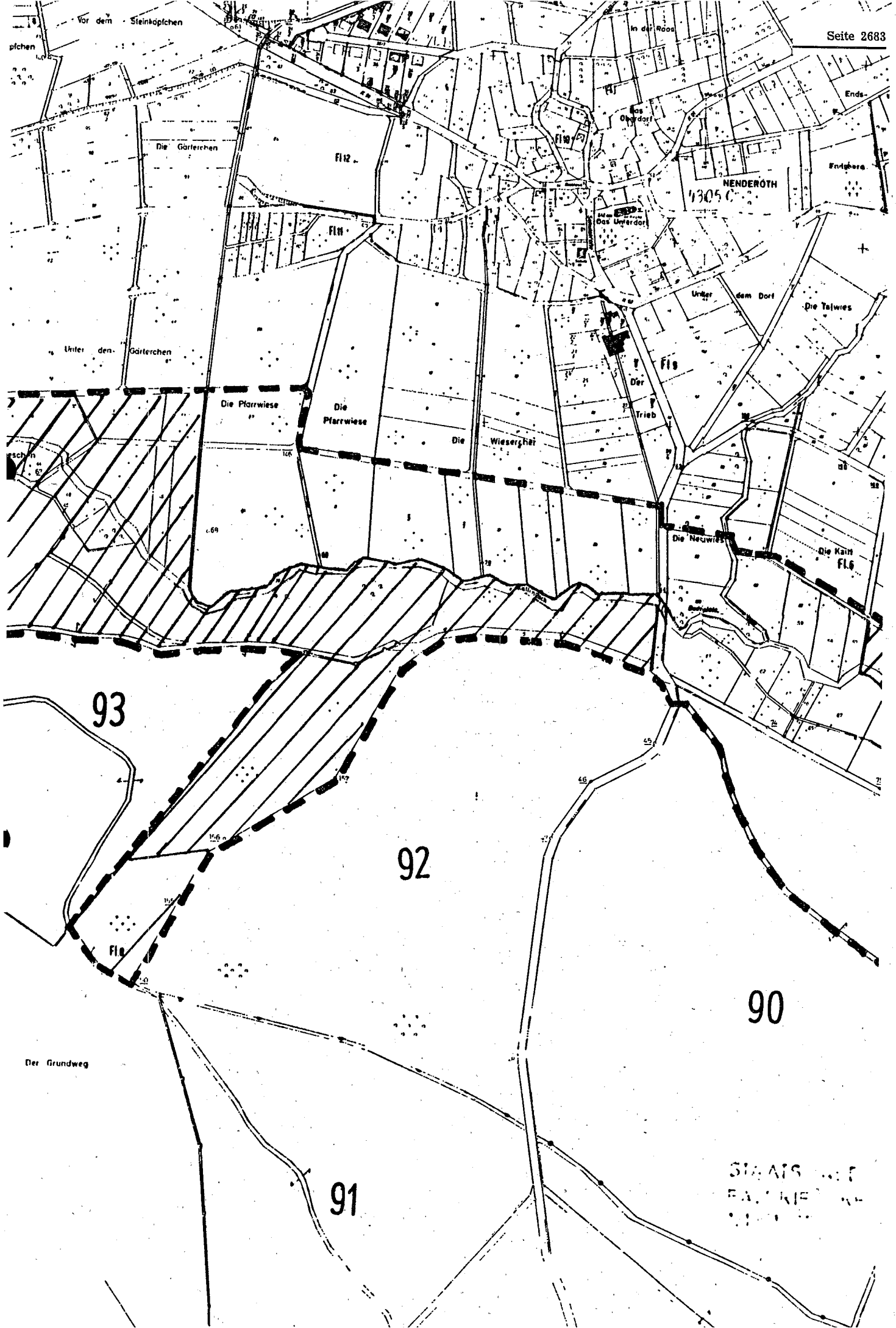
Schutzzone I



Schutzzone II

Flur 40





93

92

90

91

SIG. AIS ... F
BA. KIE ...

feld“, „Im Langenstück“, „Der Kallenbach“, „Vor dem Wald“, „Bruchheck“, „Der Mühlgraben“, „Eichwies“, „Die Wiesercher“, „Die Pfarrwiese“, „Die Neuwies“, „Die hintersten Wiesen“, „Hüttenwieschen“, „Unter den Gärterchen“ und „Erlieswies“ in der Gemarkung Nenderoth der Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 70,79 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnah erhaltene Aue des Kallenbaches mit den angrenzenden artenreichen Wäldern, zahlreichen Feldgehölzen, Quell- und Hochstaudenfluren und zum Teil feuchten Wiesen als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Insekten-, Amphibien- und Vogelarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solche mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Wiesen der Schutzzone I vor dem 30. Juni zu mähen;
15. zu düngen;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Grünland nach dem 20. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen sowie einer Nachbeweidung mit Rindern;
2. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form und in der bisherigen Art — einschließlich einer Beweidung mit Rindern —, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 16 genannten Einschränkungen sowie der Einschränkung, Düngemittel in flüssiger Form auszubringen;
3. die Anlage und der Betrieb von Tränkstellen für Rinder an Fließgewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
 - b) die Verjüngung der Laubwaldbestände unter Beachtung langer Zeiträume natürlicher Walderneuerung, eines hohen Bestandesalters und eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
 - c) die kurzfristige und vollständige Entnahme von den in Laubwaldbeständen wachsenden Nadelbäumen;
 jedoch unter den in § 3 Nrn. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, nicht jedoch der Fallenjagd, in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solche mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Rinder außer an den dafür vereinbarten Stellen in Fließgewässern tränkt;

15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Grünland nach dem 20. April eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 16. September 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 42/1992 S. 2681

905

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Borken, der Gemeinde Frielendorf, der Gemeinde Gilserberg, der Gemeinde Jesberg, der Gemeinde Körle, der Stadt Schwalmstadt, der Gemeinde Wabern und der Gemeinde Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Borken, die Gemeinde Frielendorf, die Gemeinde Gilserberg, die Gemeinde Jesberg, die Gemeinde Körle, die Stadt Schwalmstadt, die Gemeinde Wabern und die Gemeinde Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Borken, der Gemeinde Frielendorf, der Gemeinde Jesberg, der Gemeinde Körle, der Stadt Schwalmstadt, der Gemeinde Wabern und der Gemeinde Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsa-

men örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 1453) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. September 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/1
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/1992 S. 2686

906

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Fritzlar, Gudensberg und Niedenstein sowie der Gemeinden Edermünde und Guxhagen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Felsberg, Fritzlar, Gudensberg und Niedenstein sowie die Gemeinden Edermünde und Guxhagen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c) der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990, (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Gudensberg erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. September 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/2
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/1992 S. 2686

BUCHBESPRECHUNGEN

Angestellte im öffentlichen Dienst. Von Peter Linde. Bd. I: Grundlagen des Arbeitsverhältnisses. 1991, XXIII, 164 S., kart., 24,— DM. ISBN 3-7685-0790-4. Bd. II: Vergütung und Eingruppierung. 1991, XXIII, 222 S., kart., 28,— DM. ISBN 3-7685-0890-0. Bd. III: Urlaub, Sozialbezüge und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. 1992, XXV, 168 S., Faltpapier, kart., 28,— DM. ISBN 3-7685-2291-1. (Bei Abnahme aller drei Bd. 15% Nachlaß.) R. v. Decker's Verlag, 6900 Heidelberg.

Mit den drei Bänden bietet der Autor im Rahmen der Fachbücherei „Öffentliche Verwaltung“ geeignete Literatur in erster Linie für Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst an. Zu den drei Bänden:

Band I: Im ersten Band gibt der Verfasser vor der Behandlung der für die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) zum notwendigen Verständnis eine Übersicht über die Struktur des Arbeitsrechts, seine Rechtsquellen und -grundlagen sowie die neben dem Mantel- bzw. Rahmentarifvertrag geltenden BAT vereinbarten weiteren Einzelarbeitsverträge. Es folgen Ausführungen über das Arbeitsverhältnis, die Beschäftigungs- und Dienstzeit sowie die Arbeitszeit.

Band II: Im zweiten Band werden die Vergütung und Eingruppierung erläutert. Es wird Einblick gegeben in die allgemeine Vergütungsstruktur und deren Aufbau, die Grundvergütung, die Eingruppierungsfälle, die Festsetzung der Grundvergütung, die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen, den Ortszuschlag sowie die Berechnung und Auszahlung der Vergütung.

Band III: Im dritten Band werden dargestellt der Urlaub, die Sozialbezüge und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Näher eingegangen wird auf Urlaubsanspruch, -arten, -vergütung und -abgeltung, die Arbeitsbefreiung, die Krankenbezüge, die Jubiläumsgewährungen, das Sterbegeld, die jährliche Zuwendung, das Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen und die Ansprüche sonstiger Personengruppen, die Kündigung, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch

vertragliche Vereinbarung, infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, der Ernennung zum Beamten sowie des Todes, Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zum Abschluß die Ausschuß- und Verjährungsfristen.

Dem Autor ist mit den drei Bänden eine anschauliche und zusammenfassende Darstellung gelungen, die mit einer Reihe von Beispielen und Übersichten sowohl den in der Ausbildung sich befindenden Nachwuchskräften als auch den Praktikern eine Fülle interessanter Informationen und Hinweise gibt.

Regierungsdirektor Wolfgang Frischmuth

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar. Von Dr. Rolf Hinz, Rechtsanwalt (Hrsg.) Loseblattwerk, 29. Erg.Liefg., 216 S., 85,60 DM; Gesamtwerk, ca. 3 500 S., 3 PVC-Ordn., DIN A5, 169,— DM, Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0016-6

Die 29. Ergänzungslieferung gliedert sich in einen Textteil und einen Erläuterungsteil. Der Textteil enthält einen Auszug aus dem Außenwirtschaftsgesetz nach dem gegenwärtig geltenden Stand, einen Auszug aus der Außenwirtschaftsverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1992 und das Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376).

Da der — wie sich nunmehr zeigt voreilig kommentierte — Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 18. Dezember 1987 — Drucks. 11/1556 —) nicht Gesetz geworden, sondern mit Ablauf der vorangegangenen Legislaturperiode untergegangen ist, ergab sich für den Autor die Notwendigkeit einer Neukommentierung. Im einzelnen handelt es sich um die Erläuterungen zu den §§ 2, 5, 6, 9, 13, 31, 37 und 39 WaffG. Der Kommentar enthält ferner Ergänzungen der Erläuterungen zu den §§ 16, 22 a und 22 b KWKG.

Ministerialrat Kurt Meixner